



Update Medienrecht 13/2012.



Die Buchpreisbindung

Ein altes Thema mit neuer Rechtsprechung

Das Buchpreisbindungsgesetz von 2002 verpflichtet Verlage und Importeure den Endpreis von Büchern, Musiknoten und kartographischen Produkten für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen. Insoweit definiert das Gesetz seinen Zweck mit dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer soll den Erhalt eines breiten Buchangebotes sichern. Hierdurch soll außerdem gewährleistet werden, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.



Der Buchhandel sieht sich in existentieller Konkurrenz mit dem Angebot der Onlinebuchhändler, die zwar den Einzelhandelspreis aufgrund der gesetzlichen Situation nicht unterbieten dürfen, aber durch den Versandkauf attraktiv für breite Käuferschichten sind. Diese Situation wurde noch dadurch verschärft, dass große Versandhändler Gutscheine im Wert von 5 Euro versendet haben, die bei einer bekannten Onlinebuchhandlung auch auf preisgebundene Bücher ab einem Mindestbestellwert von € 25,00 eingelöst werden konnten. Schließlich versandte die Onlinebuchhandlung selber Gutscheine im Wert von € 10,00 auf ihr eigenes Warenangebot mit dem Hinweis, dass der Wert des Gutscheines bei Einlösung von einem anderen Versandhändler erstattet werde. Dies führte im Ergebnis dazu, dass ein Gutschein eines Dritten beim Kauf von Büchern angerechnet wurde und so der Letztabnehmer Preise unterhalb der Buchpreisbindung zu zahlen hatte. Die Onlinebuchhandlung argumentierte dahingehend, dass das Buchpreisbindungsgesetz letztlich nicht explizit vorschreibe, wer den festgelegten Preis zu zahlen habe.

Das Landgericht Berlin hat nun mit Urteil vom 18.09.2012 diese Praxis als unzulässig angesehen (LG Berlin, Urteil vom 18.09.2012, Az.: 102 O 36/12). Im Wesentlichen argumentiert das Gericht mit dem Zweck des Buchpreisbindungsgesetzes, das Preiswettbewerb ausschalten möchte, um die Vielfalt der Buchhandelslandschaft nicht zu beeinträchtigen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte bereits am 17.07.2012 den Fall entschieden, in dem ein Onlinebuchhandel selber Gutscheine für einen Kauf in einem Aktionszeitraum gewährte und einlöste (OLG Frankfurt, Urteil vom 17.07.2012, Az.: 11 U 20/12).

Im Grundsatz steht hiernach fest, dass jede Vorteilsgewährung beim Bücherkauf einen Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz darstellen kann. Auch die Konstruktion über Dritte ist nach der aktuellen Rechtsprechung unzulässig.

Schließlich hat das OLG Frankfurt in einer weiteren Entscheidung vom 31.05.2011 sich zu der Frage geäußert, welchen Inhalt eine Unterlassungserklärung bei einem Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz haben muss (OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.05.2011, Az.: 11 W 15/11). Es genügt nicht, wenn die Unterlassungserklärung sich auf den konkret abgemahnten Buchtitel bezieht. Es muss vielmehr die Möglichkeit ausgeräumt werden, beim Verkauf von anderen Büchern weiterhin gegen die Preisbindung zu verstoßen.



NAVIGATION.RECHT

berät und unterstützt in wettbewerbsrechtlichen Fragen, damit Ihr Marktverhalten rechtskonform und nicht zu beanstanden ist und um Ihre Rechte gegenüber unlauteren Praktiken anderer Marktteilnehmer zu verteidigen.



NAVIGATION.RECHT

Rechtsanwälte

Im Mediapark 8, 50670 Köln
Maximilianstraße 13, 80539 München

www.navigation-medienrecht.de
kanzlei@navigation-recht.de